

Stellungnahme zum BBU-Errichtungsgesetz

GZ: BMI-LR1330/0003-III/I/c/2019

St. Pölten am 12.04.2019

Das Department Soziales der Fachhochschule St. Pölten ist für die Ausbildung von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen auf Bachelor- und Masterebene zuständig und widmet sich in seinem Forschungsinstitut „Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung“ der wissenschaftlichen Forschung. Außerdem ist es in vielfältiger Weise in der Beratung von Einrichtungen, die im Feld des Sozialen tätig sind, zuständig. Daher hat sich das Department und haben sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hohe theoretische und fachlich-praktische Kompetenzen in zahlreichen sozialen Angelegenheiten erworben und stehen in stetigem Austausch mit den Kolleg*innen in der Praxis.

Insbesondere die Kenntnis über die oft schwierigen Lebenslagen vulnerabler Personengruppen in Theorie und Praxis gehört zu den Kernkompetenzen unseres Departments. Das beinhaltet auch eine umfassende Kenntnis über die Lage von Menschen auf der Flucht bzw. in einem Asylverfahren in Österreich sowie über die Probleme der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die diesen Menschen in Österreich Unterstützung, Hilfe und Beratung zur Verfügung stellen.

Aus dieser Kompetenz heraus und aus tiefer Betroffenheit und Sorge über die Pläne der Bundesregierung im Asyl- und Fremdenwesen, die sich im gegenständlich vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-Errichtungsgesetz) geregelt werden soll, erlauben wir uns zu folgender

Stellungnahme zum in Begutachtung befindlichen BBU-Errichtungsgesetz.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ist es vorgesehen, den zivilgesellschaftlichen Organisationen alle Kompetenzen und Möglichkeiten zur Betreuung asylwerbender und asylberechtigter Personen, zur Beratung dieser Personen und zur Rechtsvertretung zu entziehen und der neu zu gründenden Bundesagentur sämtliche Kompetenzen der Versorgung, der Rechtsberatung im Asylverfahren, der Rückkehrberatung und der Menschenrechtsbeobachtung im Abschiebeverfahren ausschließlich zuzuweisen und diese Tätigkeit gleichzeitig allen anderen privaten

oder öffentlichen Organisationen zu verbieten. Gleichzeitig soll dieser Bundesagentur auch der überwiegende Anteil der im Asylverfahren und in der Asylbetreuung notwendigen Übersetzungs- und Dolmetschdienste übertragen werden. Diese Agentur wird als eine Dienststelle des Innenministeriums eingerichtet. Der Innenminister hat unmittelbares Durchgriffsrecht auf die Bestellung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates dieser Agentur, aber auch auf die Geschäftsordnung, die mehrjährigen und die Jahresarbeitspläne. Die Letztverantwortung für die „ordnungsgemäße Tätigkeit“ dieser Bundesagentur liegt beim Innenminister, dessen Ressort gleichzeitig verfahrensführend bei Asyl- und Abschiebeverfahren ist. Einen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung haben nach diesem Bundesgesetz übrigens nur unbegleitete Minderjährige und Personen, bei denen die Vernehmung innerhalb der 72 Stunden nach Mitteilung über die bevorstehende Befragung erfolgen. Alle anderen Personen erhalten die notwendige Rechtsberatung, die nur mehr durch die Bundesagentur und durch keine andere Organisation mehr durchgeführt werden darf, nur „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“.

Dieses Gesetz ist aus unserer Sicht auf mehreren Ebenen problematisch und wir ersuchen daher, von einer Beschlussfassung in der Form, in der der Entwurf in Begutachtung gegangen ist, Abstand zu nehmen:

- 1) Auf individueller Ebene ist es problematisch, dass ein Großteil der im Asylverfahren bzw. in einem Abschiebeverfahren stehenden Personen nicht ein selbstverständliches Beratungs- und Vertretungsrecht haben, sondern dass ihnen dieses Recht nur „nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten“ zur Verfügung steht. In der Praxis wird das bedeuten, dass über die Zahl jener Personen, die Rechtsberatung und Rechtsvertretung erhalten, nicht mehr nach asylpolitischen Gesichtspunkten entschieden wird. Real kann der Anteil der unberatenen Personen je nach Geldzuweisungen bewusst gesteuert werden.
- 2) Politisch bedeutet das, dass das gesamte Asyl- und Abschiebewesen somit zur „Black Box“ wird und jeder Schritt in diesem Verfahren den Blicken der kritischen Öffentlichkeit entzogen wird. Denn die Mitarbeiter*innen der Bundesagentur sollen zwar Zugriff auf alle entsprechenden Dateien und Melderegister haben, unterliegen aber der Amtsverschwiegenheit. Probleme, die bei der Rechtsvertretung entstehen oder Menschenrechtsverletzungen, die bei Abschiebungen beobachtet werden, werden nach Wünschen der Autor*innen dieses Gesetzes zukünftig zwar veraktet, treten aber nicht mehr an das Licht der Öffentlichkeit. Rechtsprechung und -durchsetzung muss aber vor den Augen der Bevölkerung stattfinden.
- 3) Auf Ebene der Menschenrechte bedeutet dies, dass asylwerbende und von Abschiebung bedrohte Menschen de facto keine Chance auf ein neutrales Verfahren mehr haben da keine Gewaltenteilung vorliegt. Fairness im Verfahren besteht unter anderem auch darin, dass Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Dolmetscher*innen von jener Behörde unabhängig sein muss, die das Verfahren führt, im Abschiebefall auch die Anklage vertritt und ein bestimmtes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Wenn diese Gewaltentrennung durchbrochen wird, wird der Rechtsstaat gefährdet. Dabei darf nicht vergessen werden, dass

ein Aufheben der (seit der französischen Revolution in die DNA jedes demokratischen Rechtsstaates übergegangene) Gewaltentrennung zwischen jenen, die ein Verfahren führen und jenen, die den vom Verfahren Betroffenen zu Unterstützung zur Verfügung stehen, nicht nur in einem Bereich, der „ohnehin nur einen Teil der Fremden“ trifft, droht.

- 4) Die Öffentlichkeit schließlich hat ein demokratisches Recht darauf, zu erfahren, was im Asylverfahren und im Abschiebewesen passiert. Wenn die zivilgesellschaftlichen Informationen systematisch aus diesem Verfahren ausgeschlossen werden, wird der interessierten Öffentlichkeit und ihren Medien die Möglichkeit zum Zugang zu den relevanten Informationen über Verfahrensverläufe genommen; die Öffentlichkeit hat daher kaum mehr Einfluss auf die Gestaltung von Verfahren. Wenn Missstände nicht bekannt sind, kann man auch nicht gegen sie angehen.

In Sorge um den österreichischen Rechtsstaat, die Unteilbarkeit der Menschenrechte, die für alle Menschen aller Nationalitäten gleichermaßen zu gelten hat, und in Sorge um jede einzelne Person, die auf der Flucht vor Not, Unterdrückung und Krieg gehofft hat, in Österreich Sicherheit zu finden, ersuchen wir, dieses Gesetz in der zur Begutachtung vorgelegten Form nicht zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

FH-Prof. DSA Mag. (FH) Christine Haselbacher

Departmentleiterin, Department Soziales

Studiengangsleiterin Soziale Arbeit (BA)

FH-Prof. Mag. Dr. Johannes Pflegerl

Institutsleiter Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung

FH-Prof. DSA Mag. (FH) Dr. PhDr. Christoph Redelsteiner, MSc

Studiengangsleiter Soziale Arbeit (MA)

FH-Prof. Dr. Tom Schmid

FH-Dozent, Department Soziales